

08.02.2017

5 Jahre Bundeskinderschutzgesetz – aktuelle Hinweise

Seit dem 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz – und damit auch das Gesetz zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII) - in Kraft.

IN DIESEM ZUSAMMENHANG GIBT ES EIN PAAR AKTUELLE HINWEISE FÜR DIE JUGENDARBEIT:

- Erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses: Bei vielen Mitarbeitern/-innen dürfte in der nächsten Zeit eine turnusgemäße Wiedervorlage anstehen, denn das Führungszeugnis soll alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Bei Vorlage darf das Zeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.
- Straftatbestände: Aufgrund der Änderungen im Sexualstrafrecht hat sich auch der Katalog der Straftaten im §72a (1) SGB VIII leicht verändert (Vgl. https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/72a.html). Weg gefallen ist §179 StGB (durch die Neufassung des §177 StGB), neu zu dem Katalog hinzugekommen ist §184i StGB.
- Sofern in Vereinbarungen, Arbeitshilfen etc. eine Auflistung der Straftatbestände/ Paragraphen nach §72a) enthalten ist, müsste diese entsprechend aktualisiert werden. Dies entfällt natürlich, wenn nur auf den Gesetzestext des 72a) SGB VIII verwiesen wird.